

Geöffnete Fenster im Erdgeschoss, die zum öffentlichen Raum führen

Zusammenfassung: Aus Datenschutzsicht eine Herausforderung in mehrfacher Hinsicht sind Erdgeschoss-Fenster in Büros, die zur Straße oder sonst in den öffentlichen Raum führen. Eine Gefährdung kann hier sein, dass Bildschirminhalte eventuell von der Straße bzw. vom öffentlichen Raum aus einsehbar sein können, vor allem in der dunklen Jahreszeit.

Besonders kritisch kann dies sein, wenn an diesen Arbeitsplätzen besondere Arten von Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG oder Daten, bei denen automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, verarbeitet werden. Letztere können beispielsweise Bank- und Kontendaten, Kreditkartendaten, Beurteilungsdaten usw. sein.

Beispiel: Ein Reisebüro verfügt über Büros, deren Fenster zum öffentlichen Raum hin zeigen. Einzelne Arbeitsplätze sind so angeordnet, dass die Beschäftigten schräg oder mit dem Rücken zum Fenster sitzen, so dass bei entsprechenden Lichtverhältnissen die Bildschirminhalte von der Straße aus eingesehen werden können. Werden an diesen Arbeitsplätzen Buchungen unter Anwendung von Kreditkartendaten vorgenommen, so ist diese Tatsache als besonders kritisch einzustufen. Hier müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Daten vor unbefugter Einsichtnahme ergriffen werden.

Risiko: Daten, bei deren unbefugter Einsichtnahme besondere Risiken für die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen vorliegen, können von Unbefugten eingesehen oder mit optisch-elektronischen Maßnahmen unbefugt aufgezeichnet werden. Dies ist vor allem in der dunklen Jahreszeit als sehr kritisch anzusehen.

Mögliche Maßnahmen: Umstellen der Arbeitsplätze: Wenn möglich, sollten die Arbeitsplätze so umgestellt werden, dass eine Einsichtnahme in die Bildschirminhalte ausgeschlossen werden kann. Dies ist auch aus Sicht des Arbeitsschutzes wünschenswert, denn Arbeitsplätze, bei denen von hinten ein starker Lichteinfall vorliegt, können durch Bildschirmreflexionen zu Unwohlsein oder Kopfschmerzen führen. Sind die Bildschirme schräg zum Fenster angeordnet, hilft unter Umständen schon eine Sichtschutzfolie, die dafür sorgt, dass die Daten nur noch in einem bestimmten Betrachtungswinkel am Bildschirm beobachtet werden können.

Sichtschutzfolie: Können die Arbeitsplätze nicht anders angeordnet werden, ist für einen verlässlichen Sichtschutz zu sorgen. Eine Möglichkeit ist das Anbringen einer Sichtschutzfolie auf den Fenstern, so dass der Lichteinfall zwar getrübt wird, aber dennoch bei Tageslicht auf

eine künstliche Beleuchtung verzichtet werden kann. Von außen können dann höchstens noch Schemen erkannt werden, Einzelheiten auf Bildschirmen jedoch in keinem Fall. Die Sichtschutzfolie kann unter Umständen auch so gestaltet werden, dass sie von innen weitgehend transparent, von außen jedoch als gestaltende Folie, beispielsweise mit werblichem Charakter, ausgeführt sein kann.

Jalousie: Wenn eine Folie aus welchen Gründen auch immer nicht aufgebracht werden kann, ist zu prüfen, ob eine Innenjalousie so angebracht werden kann, dass eine Einsichtnahme der Bildschirme von außen ausgeschlossen werden kann.

Sichtschutz durch Pflanzen, Paravents oder ähnliche Accessoires: Eine weitere Möglichkeit des Sichtschutzes können Pflanzen, Raumteiler wie Paravents oder ähnliche Einrichtungsgegenstände sein, die bei richtiger Anordnung ebenfalls den Sichtschutz gewährleisten können.

Regelmäßige Prüfungen vor Ort: Datenschutzbeauftragte sollten in den hier geschilderten Fällen bei der ersten Ortsbegehung ein Protokoll anfertigen, aus dem die Gefährdungen des Datenschutzes eindeutig hervorgehen. In der Folge sollte geklärt werden, wer die erforderlichen Gegenmaßnahmen ausarbeitet und umsetzt. Hier können Datenschutzbeauftragte gute Unterstützung leisten. Die Maßnahmen sollten vor der Umsetzung mit den Beschäftigten besprochen werden, das erhöht die Akzeptanz der jeweiligen Maßnahmen. In der Folge sollten Datenschutzbeauftragte regelmäßig und unregelmäßig erneute Prüfungen vornehmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen so umgesetzt werden, dass die Gefährdungen des Datenschutzes nicht mehr bestehen.

Eberhard Häcker, Ens Dorf